



## TEXTFESTSETZUNGEN

- ### 1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)**
- 1.1.1 BAUGEBIETE (§ 1 (2) UND (3) BauNVO)  
 Ordnungsbereich 1: WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.  
 Ordnungsbereich 2: MI - Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO.
- 1.1.2 ZULÄSSIGKEIT VON AUSNAHMEN IM WA (ORDNUNGSBEREICH 1) (§ 1 (6) Ziffer 1 BauNVO)  
 Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) Ziffern 5 und 5 BauNVO  
 - Gartenbaubetriebe  
 - Tankstellen  
 sind nicht zulässig.
- 1.1.3 ZULÄSSIGKEIT VON AUSNAHMEN IM MI (ORDNUNGSBEREICH 2) (§ 1 (6) Ziffer 1 BauNVO)  
 Nutzungen im Sinne von § 6 (3) BauNVO (Vergnügungsstätten außerhalb von überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Gebiets) sind nicht zulässig.
- 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)**
- 1.2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziffer 1 BauNVO)  
 Ordnungsbereich 1: max. 0,3  
 Ordnungsbereich 2: max. 0,4
- 1.2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziffer 2 BauNVO)  
 Ordnungsbereich 1: max. 0,6  
 Ordnungsbereich 2: max. 0,8
- 1.2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 (2) Ziffer 3 BauNVO)  
 Maximal II Vollgeschosse.
- 1.2.4 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) Ziffer 4 BauNVO)  
 Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:  
 Ordnungsbereich 1: Trauthöhe max. 6,50 m  
 Firsthöhe max. 10,50 m  
 Die Erweiterung bestehender Gebäude ist von der Festsetzung ausgenommen.  
 Ordnungsbereich 2: Trauthöhe max. 6,50 m  
 Firsthöhe max. 11,00 m

## TEXTFESTSETZUNGEN

- Als unterer Maßbezugsunkt gilt:  
 Im Ordnungsbereich 1 bei bergseitiger Erschließung die höchste an das Baugrundstück angrenzende erschließende Verkehrsfläche. Bei talseitiger Erschließung das höchste an das Gebäude angrenzende natürliche Gelände. Bei Mehrfacherschließung eines Baugrundstücks oder nicht eindeutig zuordenbarer Erschließung gilt der Fall der bergseitigen Erschließung.  
 Im Ordnungsbereich 2 gilt das höchste an das Gebäude angrenzende natürliche Gelände.  
 Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Trauthöhe) bzw. zwischen Oberkante Dachhaut am First (Firsthöhe) und dem jeweils zugehörigen Maßbezugspunkt gemessen.
- ### ORDNUNGSBEREICH 1
- 
- ### ORDNUNGSBEREICH 2
- 
- Abb.: Systemskizze zur Höhenfestsetzung
- 1.3 BAUWEISE (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB)**  
 Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.  
 Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- 1.4 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 (1) Ziffer 6 BauGB)**  
 Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
- 1.5 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB und § 12 (6) BauNVO)**  
 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.  
 Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht innerhalb der zur Bepflanzung nach § 9 (1) Ziffer 25a BauGB festgesetzten Flächen (Ordnungsbereich A).  
 Ausnahmsweise ist innerhalb der zur Bepflanzung nach § 9 (1) Ziffer 25a BauGB festgesetzten Flächen (Ordnungsbereich A) die Errichtung von Anlagen zur Grundstücksanbindung zulässig.
- 1.6 MINDESTGRÖSSEN DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 (1) Ziffer 3 BauGB)**  
 Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 450 m<sup>2</sup> nach § 9 I Nr. 3 BauGB festgesetzt.
- 1.7 FLÄCHEN FÜR ABFALLBESEITIGUNG (§ 9 (1) 14 BauGB)**  
 Im Ordnungsbereich 1 werden Flächen für die Müllabholung festgesetzt.
- 1.8 FÜHRUNG VON VERSORGNUNGSLIENUNGEN (§ 9 (1) Ziffer 13 BauGB)**  
 Hauptleitungen (Kabel) zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikation, Strom und Breitbandanschlüssen sind in den öffentlichen Flächen und unterirdisch zu verlegen.
- ### 2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
- 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 1 und 2 und § 88 (6) LBauO)**
- 2.1.1 DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHGESTALTUNG  
 Zulässig ist nur das geneigte Dach. Die Dachneigung wird mit 10° - 48° festgesetzt.  
 Garagen und bauliche Nebenanlagen im Sinne § 14 (1) BauNVO sind in ihrer Dachform frei.  
 Zur Dachdeckung sind nur die RAL-Farbtöne 7015, 7016, 7021 - 7026 mit Ausnahme 7023 sowie die RAL-Farbtöne 9004, 9005, 9011 und 9017 zu verwenden. Im Giebelbereich der Ortsgemeinde Rettert können andere Farbtöne ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie sich nicht gravierend von den festgesetzten RAL-Farbtönen unterscheiden.  
 Hinweis: Dachbegrünungen und Anlagen zur Solarenergienutzung sind zulässig.
- 2.2 ZAHL DER NOTWENDIGEN STELLPLÄTZE (§ 88 (1) Ziffer 8 i.V.m. § 47 LBauO)**  
 Pro Wohnheim sind mindestens zwei Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.
- ### 3 LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN
- 3.1 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE FLÄCHEN FÜR DIE NIEDERSCHLAGSWASSER-BESEITIGUNG (§ 9 (1) Ziffer 14 und 20 BauGB)**
- 3.1.1 ORDNUNGSBEREICH B - ÖFFENTLICHE VERSICKERUNGSFLÄCHE  
 Für die Rückhaltung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers ist im Ordnungsbereich B ein ausreichend dimensioniertes Regenrückhaltebecken als naturnah gestaltetes Erdbecken anzulegen. Im Randbereich des Beckens sind heimische und standortgerechte Sträucher zu pflanzen.  
 Die Freiflächen innerhalb der Mulde und im Randbereich sind als Extensivwiese zu entwickeln.  
 Artenauswahl Sträucher: Schlehe, Liguster, Schwarzer Holunder, Weißdorn (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung).  
 Artenauswahl Sträucher: Schlehe, Liguster, Schwarzer Holunder, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Feldrose, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Obstbäume: Gellers Butterbirne, Hauszwetsche, Braune Leberkirsche, Apfel von Groncis (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung).
- 3.1.2 ORDNUNGSBEREICH C - ENTWICKLUNG EINER EXTENSIVEN WILD-OBSTWIESE  
 Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ist als extensiv genutzte Wildobstwiese zu entwickeln.  
 Dazu ist die Fläche mit dem Regioagut FLL RSM Regio Grundmischung einzusäen und je 100 m<sup>2</sup> Fläche 1 Wildobstbaum zu pflanzen.  
 Hinweis: Die Flächen sind ein- bis zweimal im Jahr nicht vor Mitte Juni zu mähen und das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Verwendung von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.  
 Pflanzempfehlungen zu Wildobstarten: Widbirne (Pyrus pyraster), Holzapfel (Malus sylvestris), Wildkirsche (Prunus avium).

## TEXTFESTSETZUNGEN

- 3.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziffer 25a BauGB)**
- 3.2.1 RANDLICHE EINGRÜNUNG - ORDUNGSBEREICH A  
 Entlang der hinteren Grundstücksgrenze ist im Ordnungsbereich A eine dichte Hecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen zu pflanzen. Je 100 m<sup>2</sup> sind 2 Bäume II. Größenordnung bzw. 2 Obstbäume und 10 Sträucher zu setzen. Auf der dem Baugrundstück abgewandten Seite ist ein Krautsaum zu entwickeln.  
 Artenauswahl: Bäume II. Größenordnung: Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche; Sträucher: Roter Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Feldrose, Hundsrose, Schwarzer Holunder; Obstbäume: Gellers Butterbirne, Hauszwetsche, Braune Leberkirsche, Apfel von Groncis (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung).
- 3.2.2 BEPFLANZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE  
 Mindestens 20 % des jeweiligen Baugrundstücks sind mit heimischen standortgerechten Gehölzarten zu bepflanzen. Vorzugsweise an der rückwärtigen Parzellengrenze. Pro 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche sind 2 Laubbäume II. Größenordnung oder 2 Obstbäume und 10 Sträucher zu setzen. Die im Plangebiet zeichnerisch festgesetzten Pflanzflächen des Ordnungsbereichs A werden auf die zu begründenden Baugrundstückflächen angerechnet.  
 Artenauswahl: Bäume II. Größenordnung: Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche; Sträucher: Roter Hartriegel, Hasel, Schlehe, Sortenauswahl: Obstbäume: Gellers Butterbirne, Hauszwetsche, Braune Leberkirsche, Großer Rheinscher Bohnapfel (detaillierte Pflanzlisten siehe Begründung).
- 3.3 ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziffer 25b BauGB)**  
 Die im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzten Bäume sind durch fachgerechte Schnittpflege dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind bei Verlust zu ersetzen.
- ## HINWEISE
- Rückhaltung von Niederschlagswasser:** Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) "soll das Niederschlagswasser versickern oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen."
- Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist möglichst dort selbst in Mulden zurückhalten bzw. zu versickern. Es werden mindestens 5 m<sup>2</sup>100 m<sup>2</sup> befestigte Fläche als Rückhaltevolumen empfohlen. Alternativ ist der Bau von Zisternen mit einem Einstauvolumen von 5 m<sup>3</sup>100 m<sup>2</sup> befestigter Fläche möglich.**
- Das in Zisternen gesammelte Wasser darf als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung weiterverwendet werden. Die innerhäusliche Verwendung von Regenwasser ist im Verbandsgemeindewerken Aar-Einrich und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (vgl. § 13 (3) Trinkwasserverordnung).**
- Artenschutzrechtliche Hinweise:** Zur vorsorglichen Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind erforderliche Gehölzarten außerhalb der Vegetationszeit im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis vor dem 01.03. des Folgejahres vorzunehmen (vgl. § 39 (5) BNatSchG).
- Sind Bäume mit Höhlen betroffen, sind die Höhlen vor den Rodungsmaßnahmen von einem Sachverständigen auf Vorkommen geschützter Arten hin zu überprüfen und ggf. notwendige Rettungsmaßnahmen einzuleiten.
- Sind großflächige Glasfronten oder andere spiegelnde Gebäudefronten geplant, sollten diese durch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag geschützt werden (z.B. Verwendung entspiegelter Gläser, fächiges Auffangen von Markierungen o.ä.).
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sowie von Kollisionen zwischen den Insekten und reflektierenden Fließkörnern wird die Verwendung insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung empfohlen (z.B. LED Technik). Es wird empfohlen, ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur zwischen 3.000 und 4.000 Kelvin zu verwenden sowie Lampengehäuse, die kein Licht nach oben ausstrahlen.
- Bodenschutz:** Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915 nach Bodenhorizonten geordnet abseits vom Baubetrieb zu lagern und vor Verdichtung o. ä. zu schützen.
- Eingriffe in den Baugrund:** Bei Eingriffen in Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), DIN EN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik), DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1)) sowie DIN 19131 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) durch den Bauherren zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.
- Baumschutz:** Finden Baumaßnahmen im Nabereich von Bäumen statt, so sind diese in jeder Phase der Bauvorbereitung durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.
- Wasserdrainagebeläge:** Gebäudezweige, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze sind mit offenerartigen Belägen (Rasenpflaster, Schotterrasen, etc.) zu befestigen, um eine Versickerung zu gewährleisten.
- Denkmalschutz:** Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archaische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz, Niederberger Höhe 1 (Tel. 0261 / 6675-3000 oder per E-Mail landschaftsarchaeologie-koblenz@gdkf.rlp.de), zu melden. Der Beginn von Bauarbeiten ist der Generaldirektion mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Die Untersuchung und Dokumentation der Funde muss gewährleistet sein.
- Landwirtschaftliche Vorbelastung:** Das Plangebiet liegt im Randbereich landwirtschaftlich geprägter Nutzungsstrukturen. Es können Belastungen z.B. durch die Verschärfung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen, die als örtliche und nutzungsbedingte Vorbelastung hinzunehmen sind.
- Immissionsschutz:** Das Baugebiet "Limesblick" liegt in unmittelbarer östlicher Nachbarschaft zum Dorfgemeinschaftshaus. Aufgrund der Situationsgebundenheit des Standorts ist im Plangebiet von Emissionen auszugehen, die durch Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus verursacht werden. Ebenfalls befinden sich bereits zwei gewerbliche Betriebe im Ordnungsbereich 2 (Mischgebiet). Hier von können Schallemissionen im rechtlich zulässigen Rahmen ausgehen, es besteht somit eine Vorbelastung. Weil diese Tätigkeiten bei Besiedlung des Plangebiets "Limesblick" bekannt sind, können immissionsschutztechnisch begründete Schadensersatzanforderungen an die Gemeinde nicht gestellt werden.
- Abstände zu Versorgungsanlagen der Süwag Netzservice GmbH:** Baumpflanzungen müssen einen Abstand von 2,50 m zu den Versorgungsanlagen einhalten. Bei einem geringeren Abstand sind die Bäume zum Schutz der Versorgungsanlagen in Betonstützrohre einzupflanzen, wobei die Unterkannte der Stützrohre bis auf die Verlegungstiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei diesen Schutzmaßnahmen kann der Abstand auf 0,50 m verringert werden.
- Höhenschichtlinien:** Die Höhenfestsetzung erfolgt auf Grundlage des digitalen Höhenmodells, veröffentlicht mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz. (Zustimmung vom 15. Oktober 2022).

## VERFAHRENSVERMERKE

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>1 Katastervermerk</b></p> <p>Die Plangrundlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Plattscherverordnung. (Stand der Planunterlage April 2019).</p> <p>Die ordnungsgemäße Übernahme wird seitens des Planungsbüros bestätigt.</p> <p>Nörtershausen, den 25.01.2019</p> <p>Kerst Ingenieure GmbH</p>  | <p><b>2 Aufstellungsbeschluss</b></p> <p>Der Ortsgemeinderat hat am 20.02.2019 gemäß § 1 (2) BauGB die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 28.03.2019 öffentlich bekannt gemacht. Über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB bis zum 18.04.2019 unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung gegeben.</p> <p>Rettert, den .....</p> <p>(H. Heymann)<br/>Ortsbürgermeister</p>   |
| <p><b>3 Frühzeitiges Beteiligungsverfahren</b></p> <p>Der Bebauungsplan-Vorwurf wurde am 20.02.2019 vom Ortsgemeinderat begünstigt.</p> <p>Über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB informiert.</p> <p>Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 24.04.2019 beschlossen.</p> <p>Rettert, den .....</p> <p>(H. Heymann)<br/>Ortsbürgermeister</p> | <p><b>4 Beteiligungverfahren</b></p> <p>Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.10.2019 bis einschließlich 26.11.2019 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.10.2019 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, das Anbringen während der Auslegung vorgebracht werden können. Die berufenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.2019 unter Fristsetzung bis zum 26.11.2019 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.</p> <p>Rettert, den .....</p> <p>(H. Heymann)<br/>Ortsbürgermeister</p> |
| <p><b>5 Satzungsbeschluss</b></p> <p>Der Ortsgemeinderat hat am 05.02.2020 den Bebauungsplan gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 und gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Rettert, den .....</p> <p>(H. Heymann)<br/>Ortsbürgermeister</p>  | <p><b>6 Ausfertigung</b></p> <p>Es wird bescheinigt, dass der Bebauungsplan, bestehend aus nebenstehender Planzeichnung und den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, gemäß Satzungsbeschluss vom 05.02.2020 mit dem Willen des Ortsgemeinderats übereinstimmt und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte und -vorschriften eingehalten wurden.</p> <p>Der Plan wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Rettert, den .....</p> <p>(H. Heymann)<br/>Ortsbürgermeister</p>   |
| <p><b>7 Öffentliche Bekanntmachung/ Inkrafttreten</b></p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB wird angeordnet.</p> <p>Rettert, den .....</p> <p>(H. Heymann)<br/>Ortsbürgermeister</p>  |   |

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung.
  - Bauzonierungsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit geltenden Fassung.
  - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung.
  - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung.
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, Inkraft getreten am 01. März 2010), in der derzeit geltenden Fassung.
  - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), neugefasst am 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), in der derzeit geltenden Fassung.
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), in der derzeit geltenden Fassung.
  - Landesstraßengesetz - LStVG vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit geltenden Fassung.
  - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2555), in der derzeit geltenden Fassung.
  - Wasserschutzgesetz (WSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), neugefasst am 14. Juli 2015, in der derzeit geltenden Fassung.
  - Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), in der derzeit geltenden Fassung.
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.
  - Gesetz über die Umweltschadensprüfung (UVP/G), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2019 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung.
  - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 18. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit geltenden Fassung.
- ## ÜBERSICHT
- 
- ## BEBAUUNGSPLAN "LIMESBLICK"
- ### ORTSGEMEINDE RETTERT VERBANDSGEMEINDE AAR-EINRICH
- STAND: SCHLUSSFASSUNG NACH § 10 BAUGB
- MASSSTAB: 1:1.000    FORMAT: 1,00x0,90=0,90m<sup>2</sup>    PROJ.-NR.: 12\_530    DATUM: 05.02.2020
- BEARBEITUNG:  
**KARST INGENIEURE GMBH**  
 STÄDTBAU ■ VERKEHRSWESSEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG
- 56283 NÖRTERSHAUSEN  
 AM BRÄUER WEG 1  
 56283 NÖRTERSHAUSEN  
 TELEFON 02607838-0  
 TELEFAX 02607838-36  
 info@karst-ingenieure.de  
 www.karst-ingenieure.de